

## **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragsatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. 2008 S. 514), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 2007 S. 462), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch den Kreis Warendorf ein öffentlich rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

### **§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung.
- (2) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben.
- (5) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder den tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (7) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
- (8) Wird ein beitragspflichtiges Kind zwei Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 3 Elternbeitrag**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) In analoger Anwendung des § 19 Abs. 2 KiBiz werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % - beginnend ab dem 01.08.2009 - erhöht.
- (4) Im Fall des § 2 Absatz 4 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

### **§ 4 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – in den jeweils gültigen Fassungen - sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung - bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege, so wird für das Kind eine Ermäßigung in Höhe von 70% gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Kreis Warendorf erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform sowie –umfang, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragsschuldner unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner nach § 2 dieser Satzung dem Kreis Warendorf schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Die Beitragsschuldner sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Kreis Warendorf darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung) vom 14.12.2007 außer Kraft.

## Anlage

Elternbeitragstabelle  
Gültig ab **01.08.2011**

<u>neue Beiträge</u>		Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
EK	Jahres- einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
01	bis 20.000,00 €	- €	- €	10,00 €	- €	- €	10,00 €
02	bis 25.000,00 €	27,19 €	32,93 €	43,92 €	57,51 €	64,05 €	71,11 €
03	bis 37.000,00 €	46,01 €	55,16 €	74,24 €	119,21 €	133,07 €	147,44 €
04	bis 49.000,00 €	76,33 €	90,97 €	120,25 €	176,72 €	197,08 €	218,55 €
05	bis 61.000,00 €	120,25 €	143,03 €	186,13 €	234,23 €	261,15 €	289,65 €
06	bis 73.000,00 €	157,90 €	187,73 €	245,73 €	265,60 €	295,62 €	327,30 €
07	bis 85.000,00 €	189,48 €	225,27 €	294,88 €	318,72 €	357,74 €	392,76 €
08	über 85.000,00 €	217,90 €	259,06 €	339,11 €	366,53 €	407,95 €	451,67 €